



Haupt- und Finanzausschuss am 18.04.2013			öffentlich	
			Vorlagen-Nr.: FB 4/343/2013	
Nr. 2 der TO				
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten		Datum:	27.03.2013
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	18.04.2013		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Unterhaltung von städtischen Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Benutzungsgebühren

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, die als Anlage beigefügte Satzung über die Unterhaltung von städtischen Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Benutzungsgebühren zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, OBG NRW, KAG NRW

III. Sachverhalt:

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Einweisung obdachloser Personen in kommunale Obdachlosenunterkünfte auf der Basis einer eigenen Satzung zu regeln.

Die für die Unterbringung von obdachlosen Personen vorgehaltenen Wohnungen bzw. Räume dienen allein diesem Zweck, so dass es sich um eine öffentliche Einrichtung handelt. Das Nutzungsverhältnis ist durch die Einweisung von Obdachlosen zur Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben gemäß den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes NRW und die Festsetzung des Entgeltes durch Verwaltungsakt öffentlich-rechtlicher Natur. Die dafür entstehenden Kosten können nur über eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW geltend gemacht werden. Dieses erfordert nach § 2 Abs. 1 KAG NRW den Erlass einer Satzung.

Bei den zu erhebenden Gebühren handelt es sich um die Mieten für die als Obdach zur Verfügung gestellten Wohnungen bzw. Räume. Die Berechnungen des Gebührenbedarfs für die jeweiligen Wohnungen sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

- Satzung über die Unterhaltung von städtischen Obdachlosenunterkünften und Erhebung von Benutzungsgebühren
- Berechnung des Gebührenbedarfs